

Herr Bielefeld macht auf die Analogie der Bekämpfung der Schleuderei mit der früher stattgehabten Bekämpfung des Nachdrucks aufmerksam und empfiehlt ebenfalls einen Ausschließungsatz wegen Schädigung der Einzel- und Gesamtinteressen.

Herr Dr. Brockhaus erkennt die von Herrn Bielefeld gezogene Parallele zwischen Nachdruck und Schleuderei nicht an und befürchtet durch Aufnahme einer solchen Bestimmung, daß die Kreisvereine, deren wesentlichster Zweck die Bekämpfung der Schleuderei sein müsse, nun die Hauptsache gethan glaubten. Er hält diesen Satz für einen Schlag ins Wasser und glaubt, daß durch eine eventuelle Ausführung der Bestimmung eher ein Rückschlag in der Reformbewegung als eine Besserung erzielt werden würde.

Herr Kaiser ist der Ansicht, daß ein Ausschließungsantrag auf Grund des Satzes 7. niemals die nöthige Majorität finden würde, ein solches Ablehnen aber gerade das Gegentheil dessen hervorrufen dürfte, was erreicht werden soll; die Schleuderei sei ein Product der Concurrenz, und vermisse er im Gegensatz zu allen übrigen Bestimmungen des §. 10. ein greifbares zu bestrafendes Moment.

Herr Morgenstern macht darauf aufmerksam, daß die Ausschließung aus dem Grunde fortgesetzter Schleuderei nur ein moralisches Verdict sei, das die Existenz des Betroffenen in keiner Weise schädige, aber durch die Macht der öffentlichen Meinung von großem Erfolg sein würde auf alle Diejenigen, welche gleiche Wege gehen. Er erwähnt noch die Unterstützung und Begünstigung der Schleuderer durch Behörden, und glaubt, daß dieselben durch den moralischen Effect einer solchen Schutzbestimmung bestimmt werden würden, das zeitherige Verfahren zu unterlassen.

Herr Morgenstern beantragt, als Nr. 7. zu setzen: „wegen fortdauernder Schädigung der geschäftlichen Interessen des Buchhandels und seiner Angehörigen“.

Herr Bielefeld hält die Ausnahme dieser Bestimmung für eine Stütze der Kreisvereine und betont, daß hierdurch das Schleudern von buchhändlerisch begünstigten Orten nach minder begünstigten bekämpft werden könne.

Herr Bergstraeßer glaubt sich für Ablehnung des Absatzes 7. und des Morgenstern'schen Antrags aussprechen zu müssen, da er sich einen praktischen Erfolg weder von dem einen noch dem anderen verspreche und durch das Einbringen eines solchen Satzes die seitherige Einstimmigkeit gestört und damit auch die Ablehnung des ganzen Statuts auf der Cantate-Versammlung wahrscheinlich würde. Er habe zwar in der September-Commission für den Satz 7. gestimmt, da aber auch die übrigen Sätze über Schleuderei in §. 1. und §. 3. gefallen seien und außerdem die neue Fassung von 1. d. die Möglichkeit gewähre, schwere Fälle von Schleuderei vor die Hauptversammlung zu bringen und dieselbe zu einer Aussprache darüber zu veranlassen, sehe er sich genöthigt, gegen den Satz 7. in der alten Fassung und auch in der Fassung des Herrn Morgenstern stimmen zu müssen.

Herr Bielefeld möchte die Abstimmung vertagt sehen; der Herr Vorsitzende macht indeß auf die Gelegenheit aufmerksam, abändernde Anträge bei der zweiten Lesung einzubringen.

Herr Kaiser meint, daß der Antrag Morgenstern praktisch gar keinen Zweck haben dürfte, da Jeder, der auf Grund dieses Satzes ausgeschlossen werden sollte, vorher austreten und erst recht machen würde, was er wolle.

Herr Morgenstern bittet dringend, doch eine andere vielleicht mildere Form für seine Ansicht finden zu wollen und damit übereinzustimmen.

Es wird nun der Antrag Morgenstern mit 3 gegen 2 Stimmen abgelehnt, der Kaiser-Brockhaus'sche Antrag angenommen und fällt damit der Punkt 7. ganz aus.

Bei der zweiten Lesung kommt Herr Morgenstern noch einmal auf

§. 10. 7. zurück, bittet, den Absatz nicht fallen zu lassen, ihn aber an einer anderen Stelle und in einer anderen Fassung zu bringen. Er beantragt, §. 10. 2. so zu fassen: „wegen Nichtbeachtung der unter §. 2. ad 5. übernommenen Verpflichtung und fortdauernder Verletzung der Zwecke des Vereines“.

Herr Kaiser und Herr Dr. Brockhaus sind der Ansicht, daß schon nach §. 10. 2. der früher angenommenen Fassung gegen ein Mitglied auch wegen fortgesetzter Verletzung der Zwecke des Vereines die Ausschließung beantragt werden könnte.

Nach einer längeren Debatte, in welcher Herr Dr. Brockhaus wie auch Herr Kaiser wiederholt erklären, daß in §. 2. ad 5. schon die volle Verpflichtung zur Befolgung des Statuts, also auch des §. 1. liege, zieht Herr Morgenstern seinen Antrag zurück.

Gegen Punkt 8. „wegen Mißbrauchs fremder Verlangzettel“ 2c. macht Herr Dr. Brockhaus Bedenken geltend. Herr Morgenstern ist nur mit der Fassung nicht einverstanden. Herr Bielefeld ist ebenfalls für die Sache, möchte aber die Klage gegen einen solchen Mißbrauch von dem Antrag des Geschädigten abhängig machen. Herr Kaiser möchte nur die zwei ersten Zeilen stehen gelassen haben, da die folgende Ausführung, die Verantwortlichkeit der Vereinsmitglieder für ihr Personal, schon durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs gewahrt sei.

Herr Morgenstern ist nicht für Streichung des Nachsatzes, sondern möchte statt dessen gesagt haben: „sowie wegen Verabfäumniung ihnen anvertrauter Verlangzettel“. Er macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß er besonders die Fälle im Auge habe, wo Solche, denen die Rechnung geschlossen wird, diese Maßregel durch Benutzung falscher Verlangzettel unwirksam machen.

Herr Dr. Brockhaus ist für Streichung des ganzen Satzes und betont, daß die Specialisirung der Fälle zu weit getrieben sei.

Herr Kaiser erklärt sich nun ebenfalls für Streichung, da er das, was der Satz 8. wolle, für eine Sache des Strafgesetzbuchs halte. Es wird darauf Punkt 8. gegen eine Stimme abgelehnt.

§. 11. „Bekanntmachung der Ausschließung und Wiederaufnahme“ wird mit einigen von Herrn Kaiser und Herrn Morgenstern beantragten Aenderungen angenommen, ebenso §. 12. Sie lauten:

§. 11. Bekanntmachung der Ausschließung und Wiederaufnahme.

Die erfolgte Ausschließung wird durch das Börsenblatt bekannt gemacht. Ein Ausgeschlossener kann nur durch einen mit absoluter Mehrheit von zwei Drittheilen (§. 7. ad 5.) zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung als Mitglied des Börsenvereins wieder aufgenommen werden.

Wer wegen Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge (§. 10. ad 5.) ausgeschlossen worden ist, kann bei Wiederaufnahme von nochmaliger Erlegung des Eintrittsgeldes durch den Vorstand dispensirt werden.

§. 12. Haftpflicht des Ausscheidenden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Börsenvereins; doch bleibt das ausgeschiedene Mitglied für die zur Zeit seines Ausscheidens vorhandenen Schulden dem Börsenverein gegenüber zu gleichem Antheil wie jedes andere Mitglied für die Dauer eines Jahres verhaftet.

Es wird übergegangen zum zweiten Abschnitt. Die Ueberschrift lautet:

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vereines.

Bei §. 13. „Verwaltungsorgane“ beantragt Herr Dr. Brockhaus, „d) von den Vorständen der Kreisvereine“ zu streichen. Herr